

---

**Deutscher Gehörlosen-Sportverband e.V.**  
**- Sparte Tennis -**

**Tennisordnungen**

**Gültig ab 17.04.2010**

---

**Kurzwortbezeichnung:**

|           |  |
|-----------|--|
| DGS       | Deutscher Gehörlosen-Sportverband  |
| LGSV      | Landes Gehörlosen-Sportverband   |
| EDSO      | European Deaf Sports Organisation (Europäische Gehörlosen-Sportorganisation)                                     |
| ICSD      | International Committee of Sports for the Deaf - ehemals CISS -<br>(Internationales Komitee für Gehörlosensport) |
| DTB       | Deutscher Tennis-Bund  |
| ITF       | Internationale Tennis Föderation   |
| DOSB      | Deutscher Olympischer Sportbund  |
| LSB / LSV | Landessportbund / Landessportverband   |
| SpO       | Spielordnung   |
| VwO       | Verwaltungsordnung   |
| StO       | Strafordnung   |
| RO        | Rechtsordnung  |
| GbO       | Gebührenordnung  |

**Hinweis:**

Wird im Text der Ordnungen bei Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform verwendet, so sind unabhängig davon alle Ämter grundsätzlich mit Frauen und Männer besetzbar.  
In den nachfolgenden Regeln, Bestimmungen, u.ä. schließt „Spieler“ mit seinen Ableitungen auch jeweils „Spielerin“ ein.

|  |   |                        |
|--|---|------------------------|
| Entwurf der Tennis-Ordnungen   | Januar / Februar 2001 von Johannes Bildhauer bearbeitet |                        |
| Beschluss der Tennis-Ordnungen   | 21. / 22. April 2001                                    | in Mannheim            |
| Bestätigt vom Präsidium des DGS  | 24. Mai 2001  | in Bremen              |
| Änderungsbeschluss der Tennis-Ordnungen  | 20. April 2002  | in Darmstadt           |
| Bestätigt vom Präsidium des DGS  | 01. August 2002   | in Essen               |
| Änderungsbeschluss der Tennis-Ordnungen  | 27. März 2004   | in Münster / Westfalen |
| Schriftliche Bestätigung vom 21.08.2007 durch DGS-Vizepräsident für Leistungssport Scheitle  |   |                        |
| Änderungsbeschluss der Tennis-Ordnungen  | 01. April 2006  | in Neuwied / Rhein     |
| Schriftliche Bestätigung vom 21.08.2007 durch DGS-Vizepräsident für Leistungssport Scheitle  |   |                        |
| Änderungsbeschluss der Tennis-Ordnungen  | 19. April 2008  | in Karlsruhe           |
| Schriftliche Bestätigung vom 16.Sept. 2008 durch DGS-Vizepräsident für Leistungssport Rupcic |   |                        |
| Änderungsbeschluss der Tennis-Ordnungen  | 17. April 2010  | in Neuwied / Rhein     |

---

**I. Verwaltungsordnung**

**II. Spielordnung**

**III. Rechtsordnung**

**IV. Gebührenordnung**

**V. Strafordnung**

**VI. Ranglistenordnung**

# **I. Verwaltungsordnung**

## 1. Verwaltungsordnung (VwO)

- § 1 Name und Aufgaben
- § 2 Gliederung
- § 3 Sparten- / Arbeitstagungen
- § 4 Spartenleitung
- § 5 Aufgaben der Spartenleitung
- § 6 Geschäftsjahr und Finanzierung
- § 7 Kassenstelle und Passstelle

### § 1 Name und Aufgaben

1. Die Sparte Tennis ist die für den Gehörlosen–Tennissport zuständige Verbandsfachgruppe im Deutschen Gehörlosen-Sportverband (DGS) und wird gebildet nach §31 der Verbandssatzung von allen tennissporttreibenden Gehörlosen- Sportvereinen bzw. deren Tennisabteilungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
2. Die Sparte Tennis im DGS ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der DGS-Tennissparte sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Landes-Gehörlosen-Sportverbände und deren Gehörlosen-Sportvereine erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln der DGS-Tennissparte.
4. Die Aufgaben der DGS-Sparte Tennis sind:
  - a) den Gehörlosen–Tennissport zu pflegen und zu fördern,
  - b) der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder, insbesondere Erziehung der Jugend im fairen Sportgeist, zu dienen,
  - c) Durchführung von Meisterschaftsspielen und anderen Wettbewerben der Gehörlosen sowie von repräsentativen Veranstaltungen im Tennis, im Rahmen des DGS.
  - d) Wahrung der sportlichen Disziplin durch Ausübung des Strafrechts gegenüber Gehörlosen-Sportvereinen und deren Spielern.
  - e) Wahrung der Interessen der Gehörlosen-Sportvereine und deren Spielern gegenüber Behörden und Landesfachwarten,
  - f) Regelung der Beziehungen zum Deutschen Tennis-Bund (DTB) und seinen angeschlossenen Landestennisverbänden,
  - g) Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb der DGS-Sparte Tennis sowie auch zwischen den Vereinen und deren Mitgliedern
  - h) Unterstützung von Bestreben, die auf die Förderung des Gehörlosen-Tennissport gerichtet sind.
  - i) Durchführung von Lehrgängen für Spitzensportler und Nachwuchssportler.

### § 2 Gliederung

Die DGS-Sparte Tennis gliedert sich verwaltungsgemäß in Regionen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland

### § 3 Sparten- / Arbeitstagenen

1. Die Wahl der Spartenleitung erfolgt bei der Spartentagung der DGS-Sparte Tennis durch die Delegierten der angeschlossenen Landes-Gehörlosen-Sportverbände und Vereine
2. Die Spartentagung der DGS-Sparte Tennis findet alle 4 Jahre statt. Sie wird vom Verbandsfachwart einberufen. Die Einberufung mit Tagesordnung muss bis spätestens 8 Wochen vor dem Termin erfolgen.
3. Bei der Spartentagung werden die Mitarbeiter der Spartenleitung auf die Dauer von 4 Jahren, wie bei anderen Verbandsfachsparten auch im gleichen Jahr, gewählt.
4. Zu den Sparten- und Arbeitstagenen werden die Landes-Gehörlosen-Sportverbände und deren Vereine mindestens 8 Wochen vorher eingeladen. Jeder LGSV und jeder Gehörlosen-Sportverein haben 1 Stimme. Die Spartenleitung hat pro Mitarbeiter 1 Stimme.
5. Anträge zu den Sparten- und Arbeitstagenen mit Begründungen müssen bis spätestens 4 Wochen vor den Sparten- und Arbeitstagenen beim Verbandsfachwart eingereicht werden.
6. 2 Jahre nach der Spartentagung kann bei Bedarf eine Arbeitstagenen der Sparte stattfinden, auf der Rückblick gehalten und die Planungen für die nächsten Jahre festgelegt werden.
7. Alle Beschlüsse der Sparten- und Arbeitstagenen werden mit einfacher Mehrheit gefasst und sind bindend für alle dem DGS angeschlossenen Vereine, die an Tenniswettkämpfen teilnehmen.

### § 4 Spartenleitung

1. Die Spartenleitung Tennis besteht aus:  
dem Verbandsfachwart  
dem Technischen Leiter  
dem Spartenjugendwart  
dem Leiter der Pass- und Kassenstelle  
dem Ranglistenwart  
und nach Bedarf, den jeweiligen Regionalfachwarten
2. Die Pass- und Kassenstelle können getrennt oder zusammen verwaltet werden. Die Pass- und die Kassenstelle oder beide zusammen, können auch vom Verbandsfachwart oder dem Technischen Leiter übernommen werden, wenn die Spartentagung zustimmt.
3. Je nach Bedarf werden die Regionalfachwarte von den Delegierten der dazugehörigen Vereine auf den Regionalfachspartentagenen gewählt und vom Verbandsfachwart bestätigt. Der Regionalfachwart ist für die Durchführung der Qualifikationen zur Teilnahme an den DG-Tennismeisterschaften in den Regionalgebieten verantwortlich.
4. Für die Kassenprüfung werden aus dem Kreis der Delegierten zwei Kassenprüfer und 1 Ersatzprüfer gewählt. Die Revisoren werden bei jeder Spartentagung neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

### § 5 Aufgaben der Spartenleitung

1. Die Spartenleitung hat alle Entscheidungen über den Gehörlosen–Tennisport zu treffen. Bei zwingender Notwendigkeit ist die Spartenleitung ermächtigt, zwischen der stattfindenden Spartentagenen und Arbeitstagenen, Änderungen der Ordnungen und Regeln, Beschlüsse und Änderungen zu fassen, sowie auch Neu- oder Umbesetzungen in der Spartenleitung bis zu den Neuwahlen vorzunehmen.
2. Der Verbandsfachwart hat die Geschäfte der DGS-Sparte Tennis zu führen und ist verantwortlich für die Durchführung der Spartentagenen, der Spartenleitung, sowie den Anweisungen des DGS.
3. Der Verbandsfachwart ist berechtigt, Tagungen bzw. Sitzungen anzusetzen.

4. Der Verbandsfachwart hat die Durchführung der Tennisspiele im DGS in Verbindung mit dem Technischen Leiter, dem Spartenjugendwart und den Landesfachwarten sowie auch Regionalfachwarten zu organisieren und zu überwachen.
5. Der Verbandsfachwart ist zuständig für die Erteilung von Spielberechtigungen und für die Auslegung der Sperrbestimmungen der DGS-Sparte Tennis.
6. Bei Notwendigkeit steht der Spartenleitung das Recht zu, an allen Sitzungen und Tagungen der Landesfachsparten teilzunehmen.
7. Bei der Spartenagung wird durch die Spartenleitung und deren Mitarbeiter der Tätigkeitsbericht abgegeben. Die Revisoren geben den Revisorenbericht ab. Die Kassenprüfung erfolgt jedoch immer nach jedem abgelaufenem Geschäftsjahr.

## **§ 6 Geschäftsjahr und Finanzierung**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die zur Durchführung der Aufgaben der DGS-Sparte Tennis erforderlichen Mittel werden beschafft durch folgende Einnahmen:
  - 1) Spartenbeiträge von tennissporttreibenden Vereinen
  - 2) Veranstaltung repräsentativer Spiele
  - 3) Geldstrafen
  - 4) Gebühren und Verfahrenskosten
  - 5) besondere Umlagen
  - 6) Zuschüsse von Behörden, DTB, Landesfachverbänden sowie Stiftungen, Sponsoren und Spenden.

## **§ 7 Spartenkasse und Passstelle**

1. Die Spartenkasse und die Passstelle der DGS-Sparte Tennis können zusammen oder getrennt geführt werden, siehe VwO § 4 Absatz 2.
2. Der Spartenkassierer ist für die Abwicklung der Geschäfte der Spartenkasse und alle finanziellen Angelegenheiten zuständig. Er überwacht die Einhaltung des Haushaltsplanes, den Zahlungsverkehr und übt die Kontrolle über die Kassenführung aus. Er hat nach Ablauf des Geschäftsjahres unter Angabe einer genauen Übersicht die Vermögensverhältnisse sowie alle Einnahmen und Ausgaben schriftlich vorzulegen.
3. Der Passstellenleiter ist für die Abwicklung der Geschäfte in der Passstelle der DGS-Sparte Tennis zuständig. Die Ausfertigung von Spielerpässen und verschiedener anderer Angelegenheiten erfolgt ausschließlich durch den Passstellenleiter, im Verhinderungsfall durch einen Vertreter.

## **§ 8 Ranglistenwart**

1. Er ist verantwortlich für die rechtzeitige Erstellung der deutschen Ranglisten.

## **§ 9 Spartenauflösung**

Bei Spartenauflösung haben die Gehörlosen-Landes-Sportverbände und deren Gehörlosen-Sportvereine, die der DGS-Tennissparte angeschlossen sind, keinen Anspruch auf das Vermögen der DGS-Tennissparte. Das vorhandene Vermögen wird bei der Auflösung dem Deutschen Gehörlosen-Sportverband für die Sportförderung der Gehörlosengugend übergeben.

## II. Spielordnung



## 2. Spielordnung (SpO)

- § 1 Einleitung
- § 2 Allgemeines
- § 3 Spielbetrieb der Gehörlosen
- § 4 Spieljahr (Spielsaison)
- § 5 Spieltechnische Gliederung
- § 6 Spieltechnische Leitung
- § 7 Meisterschaftsspiele
- § 8 Altersklassen
- § 9 Spielverbot
- § 10 Spielerpass / Spielberechtigung
- § 11 Vereinswechsel und Wartezeit
- § 12 Startberechtigung von Ausländern
- § 13 Schiedsrichter
- § 14 Spielbekleidung
- § 15 Hörhilfen
- § 16 Spielverlusterklärung
- § 17 Genehmigung von Turnieren und Teilnahme an Auslandsturnieren
- § 18 Pflichten der Vereine
- § 19 Repräsentativwettkämpfe / Auswahlwettkämpfe
- § 20 Doping

### § 1 Einleitung

1. Diese Spartenordnung soll den Spielverkehr des Tennissportes im Bereich des Deutschen Gehörlosen-Sportverbandes regeln. Für die Verwirklichung ist der Verbandsfachwart für Tennis zuständig. Dieser regelt den Spielbetrieb zusammen mit dem Technischen Leiter / Spartenjugendwart.
2. Die Spartenordnung unterliegt der Verbandssatzung des DGS.

### § 2 Allgemeines

1. Die Tennis-Wettkämpfe im Bereich des Deutschen Gehörlosen-Sportverbandes werden gemäß den vom DTB, der ITF und dem CISS anerkannten Spielregeln in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Spielordnung durchgeführt.
2. Die Ordnungen gelten für Damen, Herren, Jugendliche und Senioren gleichermaßen.

### § 3 Spielbetrieb der Gehörlosen

1. Der Spielbetrieb der Gehörlosen im Tennis gliedert sich in
  - 1.1. Repräsentativspiele
  - 1.2. Auswahlspiele
  - 1.3. Meisterschaftsspiele
  - 1.4. Verbandspokalspiele
  - 1.5. Auslandsspiele
  - 1.6. Freundschaftsspiele
  - 1.7. Regionale Länderturniere / Meisterschaften
  - 1.8. Jugendspiele
  - 1.9. Vereinsturniere

- Die Länder-, Auswahl-, Regional-, Meisterschafts-, Verbandsspiele und regionalen Länderturniere werden von der DGS-Sparte Tennis durchgeführt. Die Organisation dieser Spiele obliegen dem Verbandsfachwart, dem Technischen Leiter / Spartenjugendwart und den Regional- oder Landesfachwarten.
- Für die Spiele gegen ausländische Vereine gelten die Bestimmungen des § 12 dieser Spielordnung.
- Vereinsturniere, Freundschaftsspiele (ab 3 Vereine) und dergleichen, die von den Vereinen durchgeführt werden, bedürfen der Genehmigung der DGS-Sparte Tennis.
- Landesmeisterschaften und Freundschaftsspiele zwischen 2 Vereinen sind meldepflichtig (Kontrolle von gesperrten Spielern und Mannschaften), aber nicht genehmigungspflichtig.
- Sonderregelungen, z.B. Ausleihen eines Spielers von einem anderen Verein für Internationale Vereinsbegegnungen im Ausland ohne weitere Beteiligung eines anderen Deutschen Vereins, sind möglich, bedürfen aber jedoch der Genehmigung des DGS, des Verbandsfachwart und des Vereins von dem der Spieler ausgeliehen wird.
- Bei allen hier angegebenen Spielen besteht Passpflicht.

### **§ 4 Spieljahr (Spielsaison)**

Das Spieljahr läuft vom 1. November bis 31. Oktober. Es können vom Verbandstenniswart Änderungen vorgenommen werden, die den Vereinen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

### **§ 5 Spieltechnische Gliederung**

Neben den Tennis-Landesmeisterschaften können nach Bedarf auch die regionalen Tennismeisterschaften durchgeführt werden, wobei die Gliederung der Regionen jeweils auf der Spartenagung festgelegt ist. Die Regionalfachwarte werden von den Delegierten der dazugehörigen Vereine auf den Regionalspartenagungen gewählt.

Die DGS-Sparte Tennis ist unter vorheriger Anhörung der Landesfachwarte berechtigt, aus technischen und geographischen Gründen eine Landesfachsparte oder einen Verein von der zuständigen Region in eine andere Region einzugliedern.

### **§ 6 Spieltechnische Leitung**

- Die Einteilung und Ansetzung der Meisterschaftsspiele erfolgt durch die für den Landesteil zuständigen Landesfachwarte oder Regionalfachwarte.
- Die für die Durchführung der Meisterschaftsspiele Verantwortlichen haben bei Ausschreibung der Spiele auf die Durchführungsbestimmungen hinzuweisen. Diese müssen den Vereinen, die daran teilnehmen, schriftlich zugesandt werden.
- Terminänderungen und Spielabsetzungen können grundsätzlich nur von den Landesfachwarten / Regionalfachwarten vorgenommen werden, nicht von den Vereinen.

### **§ 7 Meisterschaftsspiele der Gehörlosen**

- Die Meisterschaftsspiele um die Deutsche Gehörlosen-Tennismeisterschaft werden jährlich ausgetragen.
- Bei den Deutschen Gehörlosen-Einzel-Meisterschaften aller Disziplinen müssen mindestens 5 Vereine aus mindestens 3 Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland teilnehmen.

3. Meisterschaftsarten:
- a) Einzel-, Doppel- und Mixedmeisterschaften der Damen und Herren
  - b) Einzel-, Doppel- und Mixedmeisterschaften der Jugendlichen
  - c) Einzel-, Doppel- und Mixedmeisterschaften der Senioren
  - d) Mannschaftsmeisterschaften der Damen und Herren
  - e) Mannschaftsmeisterschaften der Jugendlichen
  - f) Mannschaftsmeisterschaften der Senioren

Bei jedem Mannschaftswettbewerb sind die Anzahl der Einzel- und Doppelspiele pro Mannschaftsbegegnung gemäß des Beschlusses der Spartenagung / Arbeitstagung in der Ausschreibung festgelegt.

Die Jugend-Mannschaftsmeisterschaften werden im Rahmen des Deutschen Gehörlosen-Sportfestes ausgetragen

4. Die Qualifikationsspiele werden zuerst in den Landes- oder Regionalteilen ausgetragen um die Qualifikanten für die Deutschen Meisterschaften zu ermitteln.
5. Jeder Landesgehörlosen-Sportverband kann weiterhin in eigener Regie Landesmeisterschaften im Tennis durchführen und ist verpflichtet, eine detaillierte Ergebnisliste nach Abschluss der Meisterschaften an den Verbandsfachwart für Tennis und an die Pass- / Kassenstelle zu schicken.

## **§ 8 Altersklassen**

1. Jungen und Mädchen  
Jungen bzw. Mädchen in ihrer Altersklasse sind Spieler, die das 14. Lebensjahr (14 und jünger) am 31.12. des Vorjahres des Veranstaltungsjahres noch nicht vollendet haben.
2. Jugendliche  
Jugendliche in ihrer Altersklasse sind Spieler, die das 19. Lebensjahr (19 und jünger) am 31.12. des Vorjahres des Veranstaltungsjahres noch nicht vollendet haben.
3. Senioren, Seniorinnen  
Altersklassen sind:
- |          |           |
|----------|-----------|
| Damen 30 | Herren 35 |
| Damen 40 | Herren 40 |
| Damen 50 | Herren 50 |
|          | Herren 60 |

Die Altersangaben bezeichnen das Lebensjahr, das bis zum 31.12. des jeweiligen Veranstaltungsjahres vollendet sein muss.

## **§ 9 Spielverbot**

Der Verbandsfachwart und der Technische Leiter / Spartenjugendwart sind berechtigt, aus Anlass besonderer Veranstaltungen oder aus zwingenden Gründen ein allgemeines Spielverbot zu erlassen. Das Spielverbot kann auf Bundesebene oder beschränkt auf Landesebene verhängt werden.

## **§ 10 Spielerpass / Spielberechtigung**

1. Jeder Tennisspieler muss bei Pflicht- und Freundschaftsspielen im Besitz eines gültigen Verbandspasses sein. Der Verbandspass ist für den Verein gültig, für den die Spielberechtigung durch die Passstelle eingetragen ist.
2. Die Spielberechtigung erhalten nur Sportler, die z. Zt. mindestens 55 db Hörschädigung auf jedem Ohr haben, die außerdem durch ein vom Arzt ausgestelltes Audiogramm nachgewiesen werden muss.

3. Die Spielerpässe aller an einem Pflicht- oder Freundschaftsspiel teilnehmenden Spieler sind vor Wettkampfbeginn vom Veranstalter zu kontrollieren. Hat ein Spieler seinen Verbandspass vergessen, so muss er sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis ausweisen, sonst kann er nicht an dem Wettkampf mitwirken. In den Spielberichtsformularen ist das zu vermerken. Jede Falschangabe wird bestraft. Je vergessenen Verbandspass erhält der Verein eine Geldstrafe gemäß der Strafordnung.

### § 11 Vereinswechsel und Wartezeit

1. Ein gültiger Vereinswechsel liegt vor, wenn der bisherige Verein die Freigabe und der neue Verein die Mitgliedschaft im Pass bescheinigt haben. Mit dem Datum der Freigabe erlischt die Wettkampfberechtigung für den bisherigen Verein.
2. Ein Verein kann die Freigabe nur verweigern, wenn das Mitglied mit Beitragszahlungen oder Rückgabe von Vereinseigentum in Verzug ist. Dies muss der Verein mit einem Vollstreckungstitel nach §197 BGB nachweisen. Ebenfalls ist die Verjährungsfrist der Beitragsschulden nach § 195 BGB zu beachten.
3. Die Spielberechtigung für den neuen Verein ist an eine Wartezeit von 6 Wochen gebunden.
4. Bei Wohnortwechsel erfolgt keine Sperre, wenn innerhalb eines Monats eine Kopie der Meldung beim Einwohnermeldeamt vorgelegt wird.
5. Hat der Verein keine Tennisabteilung mehr, so kann mit Bestätigung des Vereinsvorstandes der Spieler ohne Sperre den Verein wechseln.
6. Wenn ein Spieler mehr als ein Jahr (365 Tage) nach der Eintragung vom Datum der Freigabe in seinem Pass nicht gespielt hat, ist er für den neuen Verein sofort spielberechtigt.
7. Die Wartezeit beginnt mit dem Eingang des Passes bei der Passstelle der DGS-Sparte Tennis und nicht mit dem Freigabevermerk des alten Vereins.

### § 12 Startberechtigung von Ausländern

1. In einer Vereinsmannschaft darf höchstens 1 ausländischer Spieler mitwirken. Beim Einsatz von mehr als 1 ausländischem Spieler wird das Spiel für den betreffenden Verein mit Punkt und Satzverlust je Spiel des nicht startberechtigten Spielers gewertet.
2. Die Titel „ DG-Tennis-Meister“ im Einzel, Doppel, Mixed bei allen Meisterschaften können nur deutsche Staatsbürger erwerben.
3. Unter Ausländer sind auch Staatenlose und Asylanten zu verstehen.
4. Falls ausländische Spieler eingebürgert werden, muss dies der Passstelle durch Vorlage einer amtliche Bescheinigung mitgeteilt werden. Solange keine Bescheinigung vorgelegt wird, gelten die Spieler als Ausländer.

### § 13 Schiedsrichter

1. Der Oberschiedsrichter bei den DG-Tennis Meisterschaften ist immer der Technische Leiter / Spartenjugendwart der DGS-Sparte Tennis, im Verhinderungsfall der Verbandsfachwart der DGS-Sparte Tennis. Der Verbandsfachwart kann auch einen Oberschiedsrichter mit gültiger Schiedsrichterlizenz einsetzen.
2. Der Oberschiedsrichter bei Tennis-Landesmeisterschaften kann der Landesfachwart des jeweiligen LGSV oder dessen Beauftragter sein. Bei den regionalen Tennis-Meisterschaften kann es der jeweilige Regionalfachwart der DGS-Sparte Tennis oder dessen Beauftragter sein.

3. Jedes Wettspiel muss von einem Schiedsrichter beaufsichtigt werden. Die Teilnehmer eines Turniers sind verpflichtet, auf Ersuchen der Turnierleitung oder eines Beauftragten, das Schiedsrichteramt zu übernehmen. Dies ist in der Regel der Verlierer eines zuvor stattgefundenen Spieles. Weigert sich der Verlierer eines zuvor stattgefundenen Spieles, als Schiedsrichter zu fungieren, so wird ihm eine Geldstrafe gemäß der Strafordnung auferlegt.
4. Der Schiedsrichter ist verpflichtet, seinen Namen in das Wettkampfformular einzutragen.

### § 14 Spielbekleidung

1. Während des Wettspiels (einschließlich des Einschlagens) dürfen nur Tennisbekleidung und Tennisschuhe getragen werden. Das Tragen farbiger Wärmebekleidung während des Wettspiels ist erlaubt.
2. Während des Wettspiels (einschließend des Einschlagens) ist Werbung von Markenzeichen des Herstellers auf der Kleidung (einschließlich Wärmebekleidung) und Ausrüstung eines Spielers nur in bestimmtem Umfang nach der Turnierordnung des DTB gestattet.
3. Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmungen hat der Spieler auf Aufforderung des Schiedsrichters das beanstandete Kleidungs- oder Ausrüstungsstück unverzüglich zu wechseln. Im Falle der Weigerung ist der Spieler vom Oberschiedsrichter zu disqualifizieren.
4. Beim Tragen von Werbung anderer Hersteller auf Spielbekleidung gelten die Werbe-Richtlinien des DGS.

### § 15 Hörhilfen

1. Hörhilfen und Hörgeräte, gleich welcher Art, Form und Modell, dürfen gemäß des Bestimmungen des DGS und ICSD im Spiel nicht getragen werden bzw. aufgesetzt werden. Das gilt für Spiele aller Art. Zuwiderhandlungen werden wie beim Einsatz eines Spielers ohne Spielerlaubnis gemäß der SpO und StO geahndet.
2. Die Feststellung des Verstoßes der Zuwiderhandlung muss noch in der Spielzeit, das bedeutet: vom Spielbeginn bis Spielende, erfolgen und dem Schiedsrichter gemeldet werden. Der Schiedsrichter hat den Vorfall in den Schiedsrichterbogen einzutragen.

### § 16 Spielverlusterklärung

1. Spielt eine Vereinsmannschaft mit nicht spielberechtigten, gesperrten, disqualifizierten oder ausgeschlossenen Spielern,
2. lässt der Verein das nicht berechnigte Tragen einer Hörhilfe bei einem Spieler unbewusst oder bewusst zu,
3. bricht der Spieler absichtlich oder auf Verlangen ein Spiel ab,
4. verschuldet der Spieler einen Spielabbruch,
5. verzichtet der Spieler auf das Spiel, so wird ihm das betreffende Spiel mit Satz und Punktverlust als verloren gewertet und dem Gegner als gewonnen zugesprochen.
6. Treten Spieler bzw. Mannschaften nicht an, gilt das Spiel für beide verloren. Außerdem erfolgt Bestrafung gemäß der StO.

**§ 17 Genehmigung von Turnieren und Teilnahme an Auslandsturnieren**

1. Bei Durchführung von Vereinsturnieren und Teilnahme an Auslandsturnieren muss mindestens 3 Monate vorher beim Verbandsfachwart für Tennis die Genehmigung eingeholt werden. Hierzu sind die DGS-Genehmigungsvordrucke zu benutzen.
2. Damen- und Herrenturniere an einem Tag sind zwei Veranstaltungen. Es müssen demnach auch zwei Genehmigungen eingeholt werden. (siehe DGS-Genehmigung-Bestimmungen)

**§ 18 Pflichten der ausrichtenden Vereine**

1. Ein Verein, der sich bereit erklärt hat, die Ausrichtung der Deutschen Gehörlosen-Tennis-Meisterschaften zu übernehmen, ist verpflichtet, diese Meisterschaften auch durchzuführen. Die Absage zur Durchführung der Deutschen Gehörlosen-Tennis-Meisterschaften muss mindestens 12 Monate vor der Ausrichtung erfolgen. Bei Absage unter 12 Monaten vor der Veranstaltung erhält der Verein eine Geldstrafe von 250,00 €. Diese Summe soll an den Ersatzausrichter gezahlt werden, wenn dieser keine andere finanzielle Unterstützung zu erwarten hat.
2. Ein ausrichtender Verein ist für die ordnungsmäßige Herrichtung der Spielanlage verpflichtet. Dazu gehören die Tennisplätze mit ihren erforderlichen Zubehören, die Zählgeräte und die Tennisbälle in ausreichender Zahl, welche nach den allgemeinen Regeln des DTB abgestellt werden müssen. Etwaige Änderungen der Tennisanlage bei Deutschen Gehörlosen-Tennis-Meisterschaften können in Ausnahmefällen vom Technischen Leiter / Spartenjugendwart der DGS-Sparte Tennis oder vom Verbandsfachwart vorgenommen werden.
3. Ein ausrichtender Verein ist verpflichtet, einen Verbandskasten und Sanitäter zur Verfügung zu stellen und im Notfall die Betreuung eines verletzten Spielers zu übernehmen.

**§ 19 Repräsentativwettkämpfe / Auswahlwettkämpfe**

1. Repräsentativwettkämpfe können nur von der DGS-Sparte Tennis durchgeführt werden. Vereine und Landes-Gehörlosen-Sportverbände dürfen keine Auswahlspiele gegen Auslandsverbände und Vereine austragen. Darunter fallen auch Einsätze von Spielern aus verschiedenen Vereinen.
2. Der Einsatz von Spielern bei Repräsentativwettkämpfen (Länderspielen, Europameisterschaften, Weltspielen, Mannschaftsweltmeisterschaften) wird dem Präsidium vom Verbandstenniswart in Zusammenarbeit mit den Bundestrainern und Aktivensprechern dem DGS-Leistungssportausschuss (LSA) vorgeschlagen. Die letzte Entscheidung und Nominierung liegt beim LSA des DGS.
3. Die Vereine sind verpflichtet, Auswahlspieler für den DGS abzustellen. Die Auswahlspieler sind verpflichtet, der Nominierung Folge zu leisten, im Verhinderungsfall muss sofort eine schriftliche Begründung angegeben werden.
4. Sollte ein Spieler ohne triftigen Grund der Berufung nicht Folge leisten oder ein Verein sein Mitglied daran hindern, der Berufung zu folgen, gilt dies als verbandsschädigendes Verhalten und kann zur Folge haben, dass der Spieler eine Sperre erhält. Den Verein erwartet eine Strafe nach der Strafordnung.

**§ 20 Anti-Doping-Code und Dopingbekämpfung**

1. Die in der Satzung des DGS unter §§ 36.1, 36.3, 36.4, 37.4 und 41 ff. festgelegten Bestimmungen zur Bekämpfung von Doping und die Anti-Doping-Bestimmungen des DGS (Anti-Doping-Code) sind von allen tennissporttreibenden Gehörlosen-Sportvereinen und deren Mitgliedern sowie von deren Landes-Gehörlosensportverbänden zu befolgen. Bei Nichtbeachtung und Verstoß gegen den Anti-Doping-Code erfolgen Strafmaßnahmen seitens des DGS.

## III. Rechtsordnung

### **3. Rechtsordnung (RO)**

- § 1 Rechtsordnung
- § 2 Rechtsmittel
- § 3 Kosten

#### **§ 1 Rechtsordnung**

1. Alle Rechtsstreitigkeiten innerhalb der DGS-Sparte Tennis werden in eigener Zuständigkeit geklärt und entschieden.
2. Bei Verstößen gegen die Ordnungen, Spiel- und Strafordnungen der DGS-Sparte Tennis (siehe RO § 1 Absatz 3) entscheidet die Spartenleitung über die Höhe und Dauer der Strafen.
3. Als Rechtsunterlagen dienen der DGS-Sparte Tennis die Ordnungen des DTB, dessen Spielregeln, die Satzung des DGS, die Ordnungen der DGS-Sparte Tennis, die evtl. Regeln der ITF und die Regeln des ICSD.
4. In allen Streitfällen, die in den Ordnungen nicht aufgeführt sind, entscheidet die Spartenleitung der Sparte Tennis nach eigenem Ermessen im Sinne des sportlichen Gedankens.
5. Die Anrufung des Sportgerichts des DGS nach Entscheidung der ersten Instanz (laut § 37 der Satzung des DGS) wird durch das Sportgericht nur dann überprüft, wenn das Sportgericht innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung angerufen wird. Die Anrufung hat schriftlich zu erfolgen und muss rechtsverbindlich vom Verein unterzeichnet werden.

#### **§ 2 Rechtsmittel**

1. Ein Verein kann innerhalb von 14 Tagen (in begründeten Ausnahmefällen innerhalb von 4 Wochen) gegen ein Urteil Einspruch erheben. Er muss den Einspruch eingehend schriftlich begründen und Beweismittel beifügen. Der Einspruch muss mittels eingeschriebenen Brief erfolgen. Er wird bearbeitet, wenn die in der Gebührenordnung angegebene Einspruchsgebühr überwiesen ist. Der Einspruch ist zusammen mit den Beweismitteln an den Verbandsfachwart für Tennis zu schicken.
2. Die Einhaltung der Frist und die Entrichtung der Gebühr sind Bedingungen zur Bearbeitung des Einspruchs. Andernfalls wird der Einspruch abgewiesen.
3. Die Entscheidung der Spartenleitung kann innerhalb von 4 Wochen beim Schiedsgericht des Deutschen Gehörlosen-Sportverbandes e.V. angefochten werden. Näheres regelt die Rechtsordnung des Deutschen Gehörlosen-Sportverbandes e.V.

#### **§ 3 Kosten**

1. Die Kosten für die Verhandlung hat der schuldige Verein zu tragen.
2. Bei einem „Vergleich“ haben beide Vereine die anfallenden Kosten je zur Hälfte zu tragen



# **IV. Gebührenordnung**

## 4. Gebührenordnung (GbO)

- § 1 Spartenbeiträge
- § 2 Teilnahmegebühren
- § 3 Geldstrafen
- § 4 Gebühren für Genehmigungen
- § 5 Gebühren bei Spielberechtigungen
- § 6 Rechtsmittelgebühren
- § 7 Mahngebühren
- § 8 Eintrittsgeldanteile an die DGS-Sparte Tennis

### § 1 Spartenbeiträge

1. Jeder Gehörlosen-Sportverein mit Tennis-Abteilung hat für jedes Spieljahr einen Spartenbeitrag zu entrichten. Ohne Zahlung des Jahresspartenbeitrages kann keine Spielteilnahme erteilt werden. Die Jahresspartenbeiträge staffeln sich wie folgt:
 

|                                  |         |
|----------------------------------|---------|
| 1.1. Vereine mit 1 – 5 Aktiven   | 20,00 € |
| 1.2. Vereine mit 6 – 10 Aktiven  | 30,00 € |
| 1.3. Vereine mit über 10 Aktiven | 45,00 € |

### § 2 Teilnahmegebühren

Die Teilnehmergebühren (Startgebühren) zu Pflichtspielen (Meisterschaftsspielen und Qualifikationsspielen) werden von der Spartenleitung, je nach Kostenanfall festgelegt und in der Ausschreibung bekannt gegeben.

### § 3 Geldstrafen

1. Geldstrafen sind alle den Vereinen oder deren Mitgliedern von Organen der DGS-Sparte Tennis innerhalb ihrer Zuständigkeit auferlegten Strafgebühren und Bearbeitungsgebühren.

### § 4 Genehmigungsgebühren

1. Genehmigungsgebühren werden nach der Gebührenordnung des DGS, von der DGS-Sparte Tennis erhoben. Die Gebühren staffeln sich wie folgt:
 

|  |                  |
|--|------------------|
| a) Vereinsturniere bis 4 Vereine   | 5,00 €           |
| b) Vereinsturniere bis 4 Vereine mit Auslandsvereine   | 7,50 €           |
| c) Vereinsturniere über 4 Vereine  | 7,50 €           |
| d) Vereinsturniere über 4 Vereine mit Auslandsvereine  | 10,00 €          |
| e) Teilnahme an Auslandsturnieren / Freundschaftsspiel mit Auslandsmannschaft  | 5,00 €           |
| f) EDSO-Autorisationsgebühren für Internationale Sportveranstaltungen<br>in Deutschland, (wird von der EDSO erhoben) | pro Land 10,00 € |
2. Anmeldung aller Veranstaltungen immer mindestens 3 Monate vorher beim Verbandsfachwart mit Angabe aller Vereine. Bei verspäteter Beantragung werden doppelte Gebühren erhoben. Damen und Herrenturniere sind 2 Veranstaltungen und müssen demnach auch getrennt beantragt werden. Von den normalen Gebühreneinnahmen bekommen die LGSV einen 50 %igen Anteil (außer EDSO- Gebühren und Strafgebühren). Die EDSO-Gebühren sind an den DGS zu zahlen und werden vom DGS an die EDSO überwiesen. Die Strafgebühren (Aufschlagbetrag bei verspäteter Anmeldung oder nachträglicher Anmeldung) verbleiben in der Spartenkasse.
3. Der Gebührenanteil der LGSV wird bis zum Monat April des folgenden Jahres an die LGSV von der DGS-Sparte Tennis überwiesen.

4. Nicht dem DGS angeschlossene Vereine (Gehörlosen–Ortsvereine) zahlen die doppelte Gebühr. Diese Veranstaltungen müssen aber unter Aufsicht eines dem DGS angeschlossenen Gehörlosen-Sportverein stehen.

**§ 5 Gebühren bei Spielberechtigungen**

|    |  |                 |
|----|--|-----------------|
| 1. | Eintragung der Wettkampfberechtigung (incl. Porto)   | 3,00 €          |
| 2. | Umschreibung der Wettkampfberechtigung (incl. Porto) | 3,00 €          |
| 3. | Nachprüfung der Pass- und Freigabeverweigerung       | 10,00 €         |
| 4. | Bearbeitung von Streitfällen                         | 10,00 €         |
| 5. | Sondergenehmigungsgebühr                             | 5,00 €          |
| 6. | Bearbeitungsgebühr der Sportgerichte                 | 5,00 €          |
| 7. | Bei Überschreitung der Antragsfrist                  | doppelte Gebühr |

**§ 6 Rechtsmittelgebühren**

|    |  |         |
|----|--|---------|
| 1. | Protestgebühr (gegen Turnierleitungsentscheidungen)  | 20,00 € |
| 2. | Einspruchsgebühr (gegen Strafgebührenbescheide u.a.) | 20,00 € |
| 3. | Berufungsgebühr (gegen Urteile)                      | 20,00 € |
| 4. | Verhandlungsgebühr                                   | 10,00 € |
| 5. | Gnadengesuchsgebühr                                  | 25,00 € |

**§ 7 Mahngebühren**

|    |   |         |
|----|---|---------|
| a) | Mahnung (nach 4 Wochen)                   | 3,00 €  |
| b) | Mahnung (nach 2 Wochen ab der 1. Mahnung) | 5,00 €  |
| c) | Mahnung (nach 2 Wochen ab der 2. Mahnung) | 15,00 € |

Die Mahngebühren werden verlangt, wenn der Verein seit mehr als vier Wochen nicht bezahlt hat.

## V. Strafordnung

## 5. Strafordnung (StO)

- § 1 Allgemeines
- § 2 Strafen gegen Spieler
- § 3 Strafen gegen Vereine
- § 4 Sonstiges

### § 1 Allgemeines

1. Die Strafordnung ist nach §§ 39 und 40 der DGS-Verbandssatzung stets angemessen zu befolgen. Die ausgesprochenen Strafen dürfen grundsätzlich nicht höher sein als in der DGS-Verbandssatzung vorgeschrieben.
2. Als Strafen sind in der DGS-Sparte Tennis zulässig:
  - a) Verweis
  - b) Geldstrafen
  - c) Spielsperren
  - d) Spieler zu sperren
  - e) Platzsperren
  - f) Ausschluss aus der DGS-Sparte Tennis
  - g) Aberkennung von Spielwertung
  - h) Sperre auf Zeit oder Dauer
  - i) Vereinssperren
  - j) Verwarnungen
3. Geldstrafen müssen innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Urteils bezahlt werden, sonst kann Spielsperre erfolgen. Es kann Fristverlängerung beantragt werden.
4. Vereine haften für die Geldstrafen ihrer Mitglieder.
5. Sperren, Spielverbote und Platzsperren dürfen nicht in Geldstrafen umgewandelt werden.
6. Die Strafe kann auf Antrag mittels Gnadengesuch ermäßigt oder auch ganz erlassen werden. Eingehende Begründung ist dem Antrag beizufügen.

### § 2 Strafen gegen Spieler

- |     |   |         |
|-----|---|---------|
| 1.  | Teilnahme an Spielen ohne Erlaubnis   | 25,00 € |
| 2.  | Teilnahme an Spielen ohne Genehmigung für oder gegen  |         |
| 3.  | GL-Vereine, die nicht der DGS-Sparte Tennis angeschlossen sind                              | 25,00 € |
| 4.  | Unerlaubtes Verlassen des Tennisplatzes   | 10,00 € |
| 5.  | Absichtliches Verlassen des Tennisplatzes   | 10,00 € |
| 6.  | Unsportliches Verhalten auf der Tennisanlage und nach dem Verlassen der Tennisanlage        | 10,00 € |
| 7.  | Unerlaubter Spielabbruch und Spielverlust   | 10,00 € |
| 8.  | Spielen während der Sperre  | 40,00 € |
| 9.  | Spielen in nicht ordnungsmäßiger Spielbekleidung  | 5,00 €  |
| 10. | Spielen in Spielbekleidung mit unerlaubter Werbung (SpO § 14 Absatz 4) und Disqualifikation | 10,00 € |
| 11. | Weigerung als Schiedsrichter zu fungieren   | 5,00 €  |
| 12. | Beleidigung der Wettkampfleitung, des Schiedsrichter  | 10,00 € |
| 13. | Tätlichkeiten gegen Wettkampfleitung  | 10,00 € |
| 14. | Nichtantreten zu Pflichtspielen   | 25,00 € |
| 15. | Verweigerung des Einsatzes bei Auswahlspielen des DGS                                       | 25,00 € |

**§ 3 Strafen gegen Vereine**

|     |   |         |
|-----|---|---------|
| 1.  | Verspätete Einsendung der Anmeldeformulare  | 5,00 €  |
| 2.  | Fehlen eines Passes bei Pflicht- und Freundschaftsspielen, pro Pass und Veranstaltung   | 5,00 €  |
| 3.  | Spielen lassen eines Spielers ohne Spielberechtigung und Disqualifikation   | 25,00 € |
| 4.  | Spielen lassen eines gesperrten oder ausgeschlossenen Spielers und Disqualifikation   | 25,00 € |
| 5.  | Angabe einer falschen Passnummer (auch versehentlich)   | 3,00 €  |
| 6.  | Verweigerung der Passkontrolle und / oder Angabe eines hinausgestellten Spielers  | 10,00 € |
| 7.  | Widerrechtliche Zurückhaltung eines Passes  | 10,00 € |
| 8.  | Nicht ordnungsgemäßes Ausfüllen je Spielberichtbogen, verantwortlich für die Ausfüllung des Bogens ist der jeweilig auf dem Bogen angegebene Verein   | 5,00 €  |
| 9.  | Spielen gegen GL-Nichtverbandsvereine   | 25,00 € |
| 10. | Nichtantreten zu Einzel-Pflichtspielen ohne begründete Absage   | 5,00 €  |
| 11. | Nichtantreten der angemeldeten Mannschaft<br>Die Pflicht zur Zahlung der Startgebühren bleibt bestehen.<br>Bereits gezahlte Startgebühren werden nicht zurück erstattet.  | 75,00 € |
| 12. | Kurzfristige Absage der angemeldeten Mannschaft bis zu 2 Wochen vor Spielbeginn:<br>Die Pflicht zur Zahlung der Startgebühren bleibt bestehen.<br>Bereits gezahlte Startgebühren werden nicht zurück erstattet.                   | 40,00 € |
| 13. | Antreten der unvollständigen 4er-Mannschaft pro Spiel:  | 5,00 €  |
| 14. | Mitwirken von mehr als ein Auslandsspieler in einer Mannschaft und Spielverlust   | 25,00 € |
| 15. | Durchführung von Turnieren ohne Genehmigung   | 25,00 € |
| 16. | Spielen im Ausland ohne Genehmigung   | 25,00 € |
| 17. | Schuldhaftes Nichtantreten zu einem Freundschaftsspiel (Abmeldungen mindestens 4 Wochen vorher). Die dem Veranstalter entstandenen Kosten werden gesondert in Rechnung gestellt, pro Spieltag:                                    | 25,00 € |
| 18. | Verschulden eines Spielabbruches  | 25,00 € |
| 19. | Freigabeverweigerung eines Spielers ohne Begründung   | 5,00 €  |
| 20. | Verhindern der Teilnahme eines Spielers an Auswahlspielen   | 25,00 € |
| 21. | Nichteinsenden von Ergebnislisten bei Tennis-Veranstaltungen innerhalb des DGS (spätestens vier Wochen nach Durchführung an die Pass- / Kassenstelle der DGS-Sparte Tennis)   | 5,00 €  |
| 22. | Zurücktreten als Ausrichter einer Meisterschaft während der Spielsaison (SpO § 18 Absatz 1)   | 50,00 € |
| 23. | Unentschuldigtes Nichterscheinen bei der Spartenagung / Arbeitstagung trotz Anmeldung   | 5,00 €  |
| 24. | Sportwidriges Betragen der Vereine und ihrer Mitglieder wird streng bestraft. Das Strafmaß richtet sich nach der schwere des Vorfalles. Bei besonders schwerwiegendem Vorfall kann Ausschluss aus der DGS-Sparte Tennis erfolgen. |         |
| 25. | In allen Wiederholungsfällen innerhalb einer Spielsaison wird die Strafe und die Sperre verdoppelt.   |         |

**§ 4 Sonstiges**

1. Alle Strafen gelten pro Spiel und Vorfall, falls nicht im jeweiligen § anders angegeben ist.
2. Die Höchststrafe beträgt 150,00 € je Veranstaltung, auch wenn die Veranstaltung 2 Tage dauert.
3. Werbung auf Sportkleidung von Spielern über die gesamte Körper-Vorder- oder Rückseite ist bei Wettkämpfen innerhalb des Deutschen Gehörlosen-Sportverbandes verboten. Für Werbung auf Spielbekleidung sind die Genehmigungsanträge bei der DGS-Sparte Tennis anzufordern und die Werbe-Richtlinien zu beachten. Die Entscheidung über normgerechte und zulässige Werbung auf Sportkleidung fällt die Spartenleitung der DGS-Sparte Tennis. Die Werbung auf der Spielkleidung muss von der DGS-Tennissparte genehmigt sein.

# **VI. Ranglistenordnung**

## **6. Ranglistenordnung**

### **A. Allgemeines**

- § 1 Zweck
- § 2 Gültigkeit der Ranglistenordnung
- § 3 Ranglistentypen
- § 3 Aktualisierung der Ranglisten

### **B. Punktebewertungssystem**

- § 5 Einleitung
- § 6 Gültigkeit der Punktebewertung
- § 7 Anwendungsregeln
- § 8 Platzierungspunkte

### **C. Sonstige Hinweise**

#### **A. Allgemeines**

##### **§ 1 Zweck**

Der Zweck der Ranglistenordnung ist es, anhand der Ranglisten die aktuellen Leistungen der Tennisspieler bei nationalen, internationalen und regionalen Meisterschaften / Turniere über das gesamte Spieljahr bei der Ansetzung bei Meisterschaften anzuerkennen und eine detaillierte Übersicht aller Tennisspieler heraus zu geben.

##### **§ 2 Gültigkeit der Ranglistenordnung**

Die Ranglistenordnung ist für alle Tennisspieler in der Damen- und Herrenklasse gültig, die einem Verein der DGS-Tennispartie angehören und einen gültigen Spielerpass besitzen.

##### **§ 3 Ranglistentypen**

1. Die Ranglisten sind für die Damen- und Herrenklasse getrennt zu führen.
2. Bei den Ranglisten sind zwei Typen wie folgt zu unterscheiden: Jahresrangliste
  - a) Das ist die Rangliste der gesamten Spielsaison mit den Punkten der besten 60 Tennisspieler.
  - b) Aktuelle Rangliste  
Das ist die Rangliste ab dem Spieljahresbeginn bis zu einer Woche vor den jeweiligen Meisterschaften mit den Punkten der besten Tennisspieler

oder

Die Rangliste, die nach der soeben beendeten Meisterschaft / dem Turnier erstellt worden ist.

##### **§ 4 Aktualisierung der Ranglisten**

1. Die Aktualisierung der Ranglisten kann nur bearbeitet werden, wenn die vom Veranstalter bestätigten und zugesandten Ergebnislisten spätestens vier Wochen nach der beendeten Meisterschaft / dem Turnier beim Verbandstennisfachwart eingegangen sind.



2. Die aktuellen Ranglisten sind spätestens sechs Wochen nach der jeweiligen Meisterschaft / dem Turnier den Mitgliedsvereinen und den Landes-Gehörlosen-Sportverbänden bekannt zu geben.
3. Die Jahresrangliste ist bis spätestens vier Wochen nach Ende des jeweiligen Spieljahres den Mitgliedsvereinen und den Landes-Gehörlosen-Sportverbänden bekannt zu geben.

## **B. Punktebewertungssystem**

### **§ 5 Einleitung**

1. Das Punktebewertungssystem gilt nur für den Einzelwettbewerb in der Damen- und Herrenklasse.
2. Die Punktebewertung richtet sich nach dem Teilnehmerfeld mit oder ohne Trostrunde. In diesem System werden nur die Platzierungspunkte durchgeführt.

### **§ 6 Gültigkeit der Punktbewertung**

1. Für die jeweiligen nationalen Meisterschaften, die von der DGS-Sparte Tennis und auch von den Landes-Gehörlosen-Sportverbänden organisiert werden, sind stets die Platzierungspunkte aus den nationalen Wettkämpfen gültig.
2. Für die jeweiligen internationalen, offenen Meisterschaften wie Jubiläumsturniere, ausgenommen Weltspielen und Europameisterschaften, sind die Platzierungspunkte aus den internationalen Wettkämpfen gültig.

### **§ 7 Anwendungsregeln**

1. In den Ranglisten jedes folgenden Jahres werden die gesamten Ranglistenpunkte der letzten zwei Jahre übertragen.
2. Die von den nationalen und internationalen Einzelmeisterschaften (Damen und Herren) ausgewerteten Platzierungspunkte werden stets mit den Gesamtpunkten in der gültigen Deutschen Rangliste gewerteten Punkte addiert.
3. Die Spartenleitung der DGS-Sparte Tennis entscheidet, ob die Ergebnisse der offenen Freundschaftsturniere, Jubiläumsturniere (national und international), etc. in die Deutsche Rangliste eingetragen werden sollen.
4. Als Ausnahmeregelung kann die Spartenleitung der DGS-Sparte Tennis in begründeten Härtefällen (Ausfall eines Spielers nach langer Krankheit oder schwerer Verletzung etc.) bestimmen, ob und an welcher Stelle solche Spieler, die wieder zu den nationalen Meisterschaften zurückkehren, gesetzt werden sollen.

### **§ 8 Platzierungspunkte**

Platzierungspunkte sind Punkte, die ein Teilnehmer bei der gerade beendeten Einzel-Meisterschaft / dem Einzel-Turnier erzielt hat und je nach nationalen, internationalen und regionalen Meisterschaften / Turnier getrennt bewertet sind.

|           |                     | Punktbewertungsliste für<br>nationale, internationale<br>Meisterschaften / Turniere<br>mit mindestens mit<br>5 Topspielern |           | Punktbewertungsliste<br>für regionale<br>Meisterschaften / Turniere |  |
|-----------|---------------------|--|-----------|---|--|
| <b>1.</b> | <b>64-er Feld:</b>  |  |           |   |  |
|           | a) ohne Trostrunde: |  |           |   |  |
|           | Hauptfeld:          | Turniersieger  | 45 Punkte | 25 Punkte   |  |
|           |                     | Finalist Verlierer   | 35 Punkte | 20 Punkte   |  |
|           |                     | 1/2-Finalisten   | 25 Punkte | 15 Punkte   |  |
|           |                     | 1/4-Finalisten   | 20 Punkte | 10 Punkte   |  |
|           |                     | 1/8-Finalisten   | 15 Punkte | 8 Punkte  |  |
|           |                     | 1/16-Finalisten  | 10 Punkte | 5 Punkte  |  |
|           |                     | 1/32-Finalisten  | 5 Punkte  | 3 Punkte  |  |
|           | b) mit Trostrunde:  |  |           |   |  |
|           | Hauptfeld:          | Turniersieger  | 45 Punkte | 25 Punkte   |  |
|           |                     | Finalist Verlierer   | 35 Punkte | 20 Punkte   |  |
|           |                     | 1/2-Finalisten   | 25 Punkte | 15 Punkte   |  |
|           |                     | 1/4-Finalisten   | 20 Punkte | 10 Punkte   |  |
|           |                     | 1/8-Finalisten   | 15 Punkte | 8 Punkte  |  |
|           |                     | 1/16-Finalisten  | 10 Punkte | 5 Punkte  |  |
|           | Trostrunde:         | Sieger   | 15 Punkte | 8 Punkte  |  |
|           |                     | Finalist Verlierer   | 12 Punkte | 7 Punkte  |  |
|           |                     | 1/2-Finalisten   | 10 Punkte | 6 Punkte  |  |
|           |                     | 1/4-Finalisten   | 8 Punkte  | 5 Punkte  |  |
|           |                     | 1/8-Finalisten   | 6 Punkte  | 4 Punkte  |  |
|           |                     | 1/16-Finalisten  | 5 Punkte  | 3 Punkte  |  |
| <b>2.</b> | <b>32-er Feld:</b>  |  |           |   |  |
|           | a) ohne Trostrunde: |  |           |   |  |
|           | Hauptfeld:          | Turniersieger  | 40 Punkte | 20 Punkte   |  |
|           |                     | Finalist Verlierer   | 30 Punkte | 15 Punkte   |  |
|           |                     | 1/2-Finalisten   | 20 Punkte | 10 Punkte   |  |
|           |                     | 1/4-Finalisten   | 15 Punkte | 8 Punkte  |  |
|           |                     | 1/8-Finalisten   | 10 Punkte | 5 Punkte  |  |
|           |                     | 1/16-Finalisten  | 5 Punkte  | 3 Punkte  |  |
|           | b) mit Trostrunde:  |  |           |   |  |
|           | Hauptfeld:          | Turniersieger  | 40 Punkte | 20 Punkte   |  |
|           |                     | Finalist Verlierer   | 30 Punkte | 15 Punkte   |  |
|           |                     | 1/2-Finalisten   | 20 Punkte | 10 Punkte   |  |
|           |                     | 1/4-Finalisten   | 15 Punkte | 8 Punkte  |  |
|           |                     | 1/8-Finalisten   | 10 Punkte | 5 Punkte  |  |
|           | Trostrunde:         | Sieger   | 12 Punkte | 6 Punkte  |  |
|           |                     | Finalist Verlierer   | 10 Punkte | 5 Punkte  |  |
|           |                     | 1/2-Finalisten   | 8 Punkte  | 4 Punkte  |  |
|           |                     | 1/4-Finalisten   | 6 Punkte  | 3 Punkte  |  |
|           |                     | 1/8-Finalisten   | 5 Punkte  | 2 Punkte  |  |
| <b>3.</b> | <b>16-er Feld:</b>  |  |           |   |  |
|           | a) ohne Trostrunde: |  |           |   |  |
|           | Hauptfeld:          | Turniersieger  | 35 Punkte | 20 Punkte   |  |
|           |                     | Finalist Verlierer   | 25 Punkte | 15 Punkte   |  |
|           |                     | 1/2-Finalisten   | 15 Punkte | 10 Punkte   |  |
|           |                     | 1/4-Finalisten   | 10 Punkte | 7 Punkte  |  |
|           |                     | 1/8-Finalisten   | 5 Punkte  | 4 Punkte  |  |

|           |                   |                    |           |           |
|-----------|-------------------|--------------------|-----------|-----------|
| b)        | mit Trostrunde:   |                    |           |           |
|           | Hauptfeld:        | Turniersieger      | 35 Punkte | 20 Punkte |
|           |                   | Finalist Verlierer | 25 Punkte | 15 Punkte |
|           |                   | 1/2-Finalisten     | 15 Punkte | 10 Punkte |
|           |                   | 1/4-Finalisten     | 10 Punkte | 7 Punkte  |
|           | Trostrunde:       | Sieger             | 10 Punkte | 5 Punkte  |
|           |                   | Finalist Verlierer | 8 Punkte  | 4 Punkte  |
|           |                   | 1/2-Finalisten     | 6 Punkte  | 3 Punkte  |
|           |                   | 1/4-Finalisten     | 5 Punkte  | 2 Punkte  |
| <b>4.</b> | <b>8-er Feld:</b> |                    |           |           |
|           | Hauptfeld:        | Turniersieger      | 30 Punkte | 15 Punkte |
|           |                   | Finalist Verlierer | 20 Punkte | 10 Punkte |
|           |                   | 1/2-Finalisten     | 10 Punkte | 5 Punkte  |
|           |                   | 1/4-Finalisten     | 5 Punkte  | 3 Punkte  |

Im 8-er Feld gibt es keine Trostrunde!

|           |   |               |           |           |
|-----------|---|---------------|-----------|-----------|
| <b>5.</b> | <b>Bei nur maximal 4 Spieler gibt es folgende Punkte:</b> |               |           |           |
|           | Hauptfeld:  | Turniersieger | 15 Punkte | 10 Punkte |
|           |   | 2. Platz      | 10 Punkte | 7 Punkte  |
|           |   | 3. + 4. Platz | 5 Punkte  | 3 Punkte  |

**C. Sonstige Hinweise**

1. Die Platzierungspunkte können nicht bei den nationalen Gehörlosen-Doppelmeisterschaften, bei den nationalen Gehörlosen-Mixedmeisterschaften und bei den nationalen Gehörlosen-Mannschaftsmeisterschaften errungen werden.
2. Die Deutsche Rangliste ist für die Setzung der Spieler bei den nationalen Gehörlosen Einzel- und Doppelmeisterschaften, bei den nationalen Gehörlosen-Mixedmeisterschaften und bei den nationalen Gehörlosen-Mannschaftsmeisterschaften bindend.
3. Die nationalen Jugend- und Seniorenmeisterschaften werden nicht für die Deutsche Rangliste gewertet.
4. Jede Einzel-Meisterschaft, die nach dem Gruppenspielwettbewerb „Jeder gegen jeden“ (auch mit direkt danach anschließenden K.O.-System) durchgeführt wird, kann für die Deutsche Rangliste gewertet werden.
5. Im Fall der beschlossenen Durchführung von den regionalen Meisterschaften werden die Landesmeisterschaften in der gleichen Region nicht für die Deutsche Rangliste gewertet.
6. Ergebnislisten, die mehr als vier Wochen nach der beendeten Meisterschaft / dem beendeten Turnier beim Verbandstennisfachwart eingegangen sind, können nicht mehr für die Ranglisten bearbeitet werden (siehe § 4 Absatz 1).

